

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 53 - 55

Gesetz vom 25. Februar 1880 über den
Branntweinaufschlag

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen
aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts
München in Strassachen aus dem 2. Semester 1882
(Urtheile und Beschlüsse).

(Schluß.)

XIII. Gesetz vom 25. Februar 1880 über den Branntweinausschlag.

Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 Art. 42. Daß Zurückgießen einer während des Abtriebes der Brennblase vorzeitig entquollenen, einer betriebsplanmäßig bereiteten Maische entstammenden Flüssigkeit in den die übrige brennreife Maische enthaltenden Gährbottich enthält keine eigenmächtige Erweiterung des angemeldeten Maischraumes.

Der Maischraumausschlag wird nach dem Rauminhalte des auf Grund des amtlich genehmigten Betriebsplanes zur Gährung der Maische benützten Bottichs berechnet. Gegenstand der Besteuerung ist daher die Maische, welche diesem Raume entsprechend, unter Verlassung des für das Aufsteigen der Maische während der Gährung erforderlichen Raumes, des sogenannten Steigraumes, zur Brennreife gebracht wird. Es darf deshalb auch nur diese Maischmenge abgebrannt werden, und ist darum im §. 38 Ziff. 2 d der Vollzugsinstruktion eine Vermehrung der im Maischbottich befindlichen reifen Maische durch einen Zusatz von Maische, mag solche aus einem anderen deklarirten Bottich entnommen oder in einem Nebengefäße besonders bereitet worden sein, für unstatthaft erklärt. Hiernach stellt es sich aber als eine eigenmächtige Erweiterung des angemeldeten Maischraumes im Sinne des Art. 23 Ziff. 6 des Gesetzes dar, wenn die brennreife Maische im Gährbottich durch Zugießen einer während des Abtriebes aus der Brennblase gequollenen, in Lutter bestehenden, Flüssigkeit vermehrt wurde. Denn hierdurch

wird die in dem Gährbottich nach Maßgabe des genehmigten Betriebsplanes bereitete und nach dem Rauminhalt des Bottichs zu versteuernde Maischmenge vergrößert, gleich als wenn der leer zu lassende Steigraum, oder ein größerer als der im Betriebsplane angemeldete Bottich zur Einmischung benützt worden wäre.

Allein das angefochtene Urtheil läßt nicht entnehmen, daß in der Branntweinbrennerei der Angeflagten bei dem Abtrieb vom 13. März 1882 eine derartige Vermehrung der im Gährbottich Nr. 2 zur Reife gebrachten Maische stattgefunden hat. Es ist nichts weiter für erwiesen angenommen, als es beruhe die Thatsache, daß der leere Raum des Maischbottichs Nr. 2 zur Zeit der zweiten Kontrolle kleiner war, als ihn der Aufschlageinnehmer bei der an demselben Tage vorgenommenen ersten Visitation gefunden hatte, darauf, daß in Folge plötzlichen Aufwallens der in der Brennblase befindlichen Maische eine trübe milchige Flüssigkeit, — Lutter — aus dem Brennapparat geflossen, und diese Flüssigkeit „wieder“ in den Maischbottich gegossen worden sei. Hiemit ist jedoch nicht festgestellt, daß dadurch die brennreife Maische im Bottich Nr. 2 vermehrt wurde.

Denn wenn, wie angenommen wurde, die aus der Blase gelaufene Flüssigkeit „wieder“ in den Maischbottich gegossen worden ist, die Maische also, aus welcher diese Flüssigkeit entstand, bevor sie in die Blase kam, einen Theil des Inhaltes des Maischbottichs Nr. 2 gebildet hatte, so begründete das in Frage stehende Zurückgießen wohl in dem Falle eine Zuwiderhandlung gegen Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 und somit eine Uebertretung nach Art. 42 Abs. 1 des Branntweinaufschlaggesetzes, wenn die Maische, aus welcher der in den Bottich gegossene Lutter hervorging, während der steigenden Gährung dem Maisch-

bottich entnommen und in die Brennblase gebracht wurde, — etwa um ein Ueberfließen der gährenden Maische über den Rand des Bottichs abzuwenden, — weil dann allerdings durch das spätere Hinzugießen dieses Lutters zu der im Gährbottich zur Reife gekommenen Maische eine Vergrößerung der Menge der letzteren eintrat. Dagegen liegt eine solche nicht vor, wenn die der Blase entquollene, in den Bottich Nr. 2 gegossene Flüssigkeit aus brennreifer Maische entstanden ist, welche erst nach Vollendung der Gährung der Maische dieses Bottichs aus demselben zum Zwecke des Abtriebs in die Brennblase übergeführt worden und daher vorher ein Bestandtheil der im Bottich Nr. 2 zur Reife gebrachten Maische war, da alsdann keine der Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 1 gegeben erscheint, insbesondere eine Erweiterung des angemeldeten Maischraumes nicht eingetreten ist. Denn in diesem Falle hat die Menge der dem Betriebsplane gemäß im Bottich Nr. 2 zubereiteten und der Besteuerung unterstellten Maische durch das Hinzugießen des aus einem Theile desselben entstandenen Lutters keine Aenderung erlitten, vielmehr ist auch nach dem Zugießen nichts Anderes und nicht Mehr zum Abtrieb gekommen, als was im Bottich Nr. 2 nach dessen Rauminhalt zur Brennreife gebracht worden war.

Das landgerichtliche Urtheil gibt jedoch keinen Aufschluß darüber, ob die Maische, von welcher der aus der Blase getretene Lutter herrührte, vor oder nach vollendeter Gährung aus dem mehrerwähnten Bottich Nr. 2 in die Blase kam, und ermöglicht dadurch auch nicht, zu prüfen, ob die Anschauung, daß die reife Maische in diesem Bottich durch das Hinzugießen des Lutters vermehrt worden sei, richtig ist. Urtheil vom 14. Dezember 1882.
